



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.ZI. 20.024/4-4-1995

XIX. GP.-NR.

1226 /AB

1995 -07- 31

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage

zu

1221 iJ

der Abg. Langthaler, Freundinnen und Freunde vom 1. Juni 1995,

ZI. 1221/J-NR/1995 "Förderung in der Höhe von 316 Mio. S betreffend

die Sanierung der Altlast der BBU in Arnoldstein in Kärnten"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden. Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten. Ich habe daher Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet und darf Ihnen die entsprechende Stellungnahme in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Ich bin mir aber durchaus der großen ökologischen Bedeutung des Sanierungsprojektes Arnoldstein bewußt und habe daher dafür Sorge getragen, daß die BBU i.L. - in enger Abstimmung mit der Kommunalkredit AG - für jedes im Rahmen des Sanierungskonzeptes vorgesehene Einzelprojekt umfassende, und dem Stand der Technik entsprechende Sanierungsschritte unternimmt. Als sich im Rahmen dieser detaillierten Projektsbearbeitung herausstellte, daß größere Mengen an Altlastenmaterial zu entsorgen waren, als ursprünglich angenommen, konnte ich die ÖIAG davon überzeugen, die sich gegenüber dem ursprünglichen Projekt ergebende Differenz in Höhe von S 152 Mio. zur Gänze von der ÖIAG-Bergbauholding und BBU i.L. aufzubringen, um so den Sanierungserfolg des gesamten Projektes sicherzustellen.

Wien, am 21. Juli 1995

Der Bundesminister

Stellungnahme der ÖIAG zur parl. Anfrage Nr. 1221/J-NR/1995

Zu Ihren Fragen

"Die BBU hat im Jahr 1994 Förderzusagen über insgesamt rund 40 Teilprojekte zur Sanierung der Altlast Arnoldstein im Gesamtförderausmaß von 316 Mio. S bekommen. Wieviele und welche Teilprojekte wurden bisher bereits realisiert, wieviele öffentliche Mittel wurden bisher bereits ausbezahlt?

Ist es richtig, daß die Inbetriebnahme des Kernstücks der Anlage, nämlich der beiden Dörschelöfen, noch nicht einmal begonnen wurde, und daß bisher lediglich die Deponie und der Wirbelschichtofen in Betrieb gegangen sind?

Ist es richtig, daß im Wirbelschichtofen seit einigen Wochen große Mengen an Eisenbahnschwellen verbrannt werden?

Ist es richtig, daß für die Dörschelöfen und für den Wirbelschichtofen für die Dauer von mindestens 2 Jahren ein Versuchsbetrieb genehmigt wurde, wobei für die Abgase Grenzwerte festgesetzt wurden, die um durchschnittlich 100 % höher liegen als bei Müllverbrennungsanlagen oder Kesselanlagen nach dem Luftreinhaltegesetz erlaubt sind?

Ist es richtig, daß in den drei Öfen Dioxin überhaupt nicht mit einem Grenzwert erfaßt wird, sondern daß es im Bescheid lapidar heißt, Dioxine müßten lediglich gemessen werden?

Der Förderung in einer Gesamthöhe von 316 Mio. S liegt eine bestimmte zu behandelnde Tonnage zugrunde. Wie hoch ist der Betrag, der laut Förderungsvertrag pro Tonne festgesetzt wurde?

Ist dieser Tonnenpreis seit dem Abschluß der Förderverträge angehoben worden, und wenn ja, um wieviel?

Wenn ja, welche Gründe, die nicht schon bei der Vertragserrichtung existierten, wurden von den Betreibern für die aus Ihrer Sicht notwendige Erhöhung des Tonnenpreises angegeben?

Wenn ja, ist es glaubwürdig, daß sich Projektkosten in ganz wenigen Monaten so erheblich nach oben entwickeln können?

Das Sanierungsprojekt der BBU wurde im Jahr 1994 an eine private Gesellschaft verkauft, und zwar an die sogenannte Asamer-Gruppe. Als Kaufpreis erhielt die BBU dem Vernehmen nach zwischen 70 und 100 Mio. S. Wurde dieser Kaufpreis von Asamer bereits an die BBU, die Bergbau Holding oder die ÖIAG überwiesen? Wenn nein, warum nicht?

Ist es richtig, daß die Asamer-Gruppe derzeit mit der BBU, der Bergbau Holding oder der ÖIAG darüber verhandelt, nicht nur den Kaufpreis nachgelassen zu bekommen,

- 2 -

sondern darüber hinaus eine zusätzliche Entschädigung - wofür auch immer - von der ÖIAG für die Sanierung des Standortes zu erhalten?

Ist es richtig, daß die Asamer-Gruppe, sollte sie nicht die entsprechenden finanziellen Mittel entweder der Österreichischen Kommunalkredit AG noch der ÖIAG erhalten, beabsichtigt, aus dem Projekt auszusteigen?"

nimmt die ÖIAG wie folgt Stellung:

Die gegenständliche parlamentarische Anfrage bezieht sich auf Angelegenheiten, welche nicht Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der ÖIAG in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr.

Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG-Gesetz- und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993, das heißt seit 31.12.1993, mit den unmittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmen keinen Konzern mehr, sodaß die Einwirkungs- und Auskunftsrechte der ÖIAG gegenüber den Tochter- und Beteiligungsunternehmen gegenüber der früheren Rechtslage wesentlich eingeschränkt wurden; die Aufgaben der ÖIAG wurden vom Gesetzgeber primär darauf beschränkt, die ihr unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben (§ 1 (4) ÖIAG-Gesetz).

Die Angelegenheiten, welche Thema der gegenständlichen Anfrage sind, werden ausschließlich von den dafür zuständigen Unternehmensorganen der BBU i.L. wahrgenommen, soweit die BBU i.L. betroffen ist; eine Einflußnahme der ÖIAG erfolgt nicht. Aus den bereits unter 2. genannten Gründen findet auch keine regelmäßige Berichterstattung über umweltrelevante Daten oder Ereignisse an die ÖIAG statt.

Selbst wenn der ÖIAG die Unterlagen und Daten dieses Geschäftsfalles im Detail bekannt wären, könnte sie derartige Unternehmensdaten nicht bekanntgeben, dies umso mehr, als es sich bei der im Eigentum der Asamer-Gruppe stehenden Abfallbehandlungs- und Recycling GmbH (ABRG), Arnoldstein, bekanntlich um ein

im Privateigentum stehendes Unternehmen handelt.

Ausdrücklich wird von der ÖIAG festgehalten, daß die Realisierung der Sanierungsprojekte ausschließlich von der Zuzählung der bereits zugesagten öffentlichen Förderungsmittel abhängt und daß der Betrieb der Verbrennungsöfen in der ausschließlichen Zuständigkeit der ABRG liegt.

Hinsichtlich der Förderung des Sanierungsprojektes Arnoldstein wird mitgeteilt, daß ergänzend zu den Förderungsmittel des Bundes nach dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) im Rahmen einer adaptierten Variante des Sanierungsprogrammes zusätzlich Eigenleistungen der ÖIAG-Bergbauholding (ÖBAG) und der BBU i.L. in Höhe von 152 Mio S aufgebracht werden.

Mit dem nunmehr projektierten Gesamtaufwand von S 513 Mio werden die standortadäquaten Sicherungs- und Sanierungsziele zur Erlangung einer gewerblichen industriellen Standortqualität, die den Schutz des Menschen und des Grundwassers langfristig sicherstellt, in einem beispielhaften Modell erreicht.

Parallel zu diesem Sanierungsprogramm wird die Fa. "Euro Nova Industrie- und Gewerbe park Dreiländereck GesmbH" ihre Bemühungen um zukunftsweisende Betriebsansiedlungen forcieren, die den Industriestandort Arnoldstein neu beleben werden.